



Besoldungsrechtliches Alimentationsprinzip



Begriff und Gegenstände der Beamtenbesoldung

Der Begriff Besoldung bezeichnet generell das finanzielle Dienstrecht und meint umfassend alle monetären Leistungen des Dienstherrn an seine Beamtinnen und Beamten. Die Besoldung im Konkreten meint die Dienstbezüge, die insbesondere das Grundgehalt, den Familienzuschlag, die Zulagen und Vergütungen, die Auslandsbesoldung sowie sonstige Bezüge, wie beispielsweise Anwärterbezüge und vermögenswirksame Leistungen, beinhalten. Diese sind in Bund und Länder in den jeweiligen Besoldungsgesetzen im ersten Abschnitt benannt.

Grundlagen für die Bemessung / Ausgestaltung der Beamtenbesoldung

Die Besoldung im umfassenden Sinne wird seit dem 1. September 2006 eigenständig und vollständig vom Bund für seine Beamtinnen und Beamten und den 16 Bundesländern für deren Beamtinnen und Beamten (diese auch für die dortigen Kommunen) zwingend durch Gesetze geregelt. Alle Besoldungsgesetze müssen dabei zwingend die in Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) benannten Vorgaben und Festlegungen erfüllen.

Der Artikel 33 Absatz 5 GG lautet: „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“

Ein grundlegender und von allen Dienstherrn immer, unbedingt und streng zu beachtender Inhalt der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in Deutschland ist das Alimentationsprinzip.

Das Alimentationsprinzip enthält die Vorgabe der jederzeitigen Wahrung einer jeweils amtsangemessenen Alimentation für alle Beamtinnen und Beamten bei jedem Dienstherrn.

Festlegungen des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip

Das Bundesverfassungsgericht hat über mehrere Jahrzehnte durch eine Reihe von Grundlagenentscheidungen näher bestimmt, was unter diesem Grundsatz zu verstehen ist. Die Festlegungen der Einzelheiten zur Ausgestaltung und Höhe ist dem Bundesverfassungsgericht nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung aber nicht möglich; dies ist und bleibt ausschließlich Aufgabe der Gesetzgeber. Dabei sind jedoch vom Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht vorgenommenen Auslegungen und Präzisierungen zu beachten. Bei der Umsetzung müssen alle Besoldungsgesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht erarbeiteten Kriterien – wie z.B. das Prüfungsschema zur Feststellung des Mindestmaßes der Alimentation bei Beamtinnen und Beamten mit Kindern aus dem Jahr 2020 – beachten.

Details der Festlegungen durch das Bundesverfassungsgericht

- Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.
- Die Angemessenheit der Alimentation ist von den jeweiligen Verhältnissen abhängig.
- Die Höhe der amtsangemessenen Alimentation muss sich mit der Bezahlung von Tätigkeiten messen lassen, die auf Grundlage vergleichbarer Ausbildung außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden.
- Das Nettoeinkommen muss dem Beamten eine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleisten

und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglichen.

- Beamte der gleichen Besoldungsstufe müssen sich in der Lebenswirklichkeit ohne Rücksicht auf die Größe der Familie annähernd das Gleiche leisten können.
- Der Gesetzgeber unterschreitet seinen Gestaltungsspielraum, wenn die Höhe der Bezüge den tatsächlichen Unterhaltskosten nicht mehr entspricht und der Beamte so mit wachsender Kinderzahl den ihm zukommenden Lebenszuschritt nicht mehr erreichen kann.
- Bei der Bemessung der Bezüge von Beamten, die das gleiche Amt innehaben, können an Wohnsitz oder Dienort anknüpfende Abstufungen vorgesehen werden.

Können die Besoldungsstruktur oder einzelne Besoldungselemente geändert werden?

- Die Struktur der Beamtenbesoldung und die Zahlungsmodalitäten können für die Zukunft geändert werden, soweit die verfassungsrechtlich garantierte Untergrenze der amtsangemessenen Besoldung nicht verletzt wird und es sich um eine stete Fortentwicklung an veränderte Umstände handelt.
- Die Besoldung des Beamten muss nicht aus Grundgehalt, Kinderzuschlag und Ortszuschlag bestehen. Entscheidend ist, dass die Bezüge sich insgesamt noch als angemessen erweisen.
- Dem Gesetzgeber steht es frei, aus der Vielzahl der Lebenssachverhalte die Tatbestandsmerkmale auszuwählen, die für eine möglicherweise gegebene Gleich- oder Ungleichbehandlung maßgebend sein sollen. Dabei darf er auch das gesamte Besoldungsgefüge und übergreifende Gesichtspunkte in den Blick nehmen.